

strichen. In einer Sitzung der preußischen Regierung vom 29. Mai 1933 warf Göring die Frage einer Umgestaltung des Staatsrates zu einer Art Oberhaus auf, das keine parlamentarischen Aufgaben übernehmen, sondern die Regierung lediglich beraten sollte. Als Mitglieder schlug er die Gauleiter der NSDAP, geeignete Vertreter der Wirtschaft und prominente Vertreter des öffentlichen Lebens vor. Der Protokollauszug schließt:

„Es wurde in Aussicht genommen, die Angelegenheit zunächst im kleinen Kreise vorzubereiten.“

Zu diesem Kreis gehörte der Angeklagte. Der erste bei den Akten befindliche undatierte Entwurf des Gesetzes über den Staatsrat enthält einen von ihm handschriftlich hinzugefügten § 2, in dem es heißt:

„Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Staatsrat in seiner jetzigen Zusammensetzung aufgelöst.“

In welchem Geiste an diesem Gesetz gearbeitet wurde, zeigt ein von Ministerialrat Dr. Schütze für den Staatssekretär angefertigter Vermerk vom 10. Juni 1933, in dem es heißt:

„Ich glaube vielmehr, daß die Zukunft insoweit eine Rückentwicklung bringen wird, als mindestens wesentliche Teile der Gesetzgebung wieder dem Landtage zugeführt werden, sobald die Landtage selbst eine den neuen Verhältnissen entsprechende Umgestaltung erfahren haben werden. Es wird also dann darauf ankommen, eine klare Scheidungslinie zwischen den gesetzgeberischen Zuständigkeiten des neuen Landtages und denen der Regierung zu finden. Für diese zukünftige Regelung will es mir angebracht erscheinen, neben den Landtag, der nicht unter allen Umständen mit Sicherheit mit der Regierung konform zu gehen braucht, eine zweite Kammer zu setzen, die personell völlig von der Regierung abhängig ist. Es bietet sich dann die Möglichkeit, jedes der Regierung nicht zusagende Gesetz in der zweiten Kammer zu Fall zu bringen.“

Am 29. Juni 1933 drängte Göring auf beschleunigte Vorlage des Gesetzes. Bereits am 4. Juli 1933 legte der Angeklagte als zuständiger Referent einen abschließenden Entwurf vor. Danach gehörten dem Staatsrat Regierungsmitglieder, Gauleiter der NSDAP, höhere SA- und SS-Führer sowie Vertreter des öffentlichen Lebens und „sonstige um Staat und Volk verdiente Männer“ an. Mit Ausnahme der Minister wurden die Mitglieder des Staatsrates vom Ministerpräsidenten ernannt, der auch den Staatsrat leitete. Der Staatsrat hatte nur beratende Funktion. Der bisherige Staatsrat wurde aufgelöst.

Am 8. Juli 1933 erklärte Göring vor den Vertretern der Presse über den Staatsrat:

„Selbstverständlich ist es, daß dieser Staatsrat nur ein beratendes Organ ist. Abgestimmt wird nicht, das wäre eine Sünde wider den nationalsozialistischen Geist und ein Rückfall in parlamentarisch-demokratische Gebräuche. Auch hier herrscht durchaus das Führerprinzip. Und doch kommt dem Staatsrat eine ungeheure Aufgabe zu, und er trägt eine gewaltige Verantwortung...“

Das ist der erste große schöpferische Akt der preußischen Staatsregierung für das künftige Verfassungsleben Preußens.“

Das Gesetz wurde als Regierungsgesetz beschlossen und am 10. Juli 1933 im Gesetzblatt verkündet.

Auch an weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiet nahm der Angeklagte teil. So arbeitete er mit an Bestimmungen über Reisekosten und Aufwandsentschädigungen der Staatsräte und am Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsrat und des Gesetzes über den Provinzialrat vom 31. Juli 1933. Er veranlaßte die Abgabe der Verwaltungs- und Personalakten der Beschäftigten des Staatsrates an das Staatsministerium, wobei er auf die Entlassungsmöglichkeit eines Beamten nach § 4 des Berufsbeamtengesetzes

hinwies. Er korrespondierte über die Staatsratsbibliothek und informierte seine Mitarbeiter vertraulich über die zur Staatsratseröffnung vorgesehenen Festlichkeiten.

Am 15. September 1933 wurde der Staatsrat mit einer Rede Görings eröffnet, in der dieser erklärte:

„Wir stehen heute an diesem Wendepunkt des Staatslebens. Die nationalsozialistische Staatsverfassung, die in diesem Staatsrat zum Ausdruck kommt, gilt heute nicht nur in Preußen, sie wird hinausstrahlen in das ganze Reich. Sie ist der erste Versuch, zu beweisen und zu zeigen, daß dieses System der Arbeit das richtige ist. Deshalb dürfen wir vom Wendepunkt des Staatslebens sprechen, dürfen davon reden, daß hier ein Grundstein nationalsozialistischer Staatsverfassung in Preußen und damit auch im Reich gelegt wird. Denn wir sehen die letzte und größte Bedeutung des heutigen Tages darin, daß mit der Schaffung eines neuen Staatsrates in Preußen der Grundstein zu einer wahrhaft nationalsozialistischen Staatsverfassung gelegt wird, daß insbesondere an Stelle des Staatsorgans, das auf dem durchaus undeutschen Boden des westlichen Parlamentarismus gewachsen war, ein Führergremium gesetzt wird, welches urgermanischem und damit rein nationalsozialistischem Denken und Fühlen entspricht. Wir sind ferner des Glaubens, daß die Auswirkung dieses Ereignisses sich nicht allein auf Preußen beschränken, sondern weit darüber hinaus den Gang der Entwicklung beeinflussen wird, überall da, wo nationalsozialistisch gedacht und regiert wird.“

Im „Völkischen Beobachter“ erschien am 21. Oktober 1933 ein Artikel „Führerprinzip in der Thüringer Regierung“, in dem die Abschaffung parlamentarischer Formen in Thüringen und die Ernennung von Staatsräten in diesem Land geschildert wird. Der Artikel wurde vom Angeklagten mit handschriftlichen Vermerken versehen zu den Akten genommen.

Der Angeklagte kommentierte auch das Staatsratsgesetz in Freisler/Grauert II a 1. In der Einführung schrieb er:

„Das Gesetz über den Staatsrat ist das erste Gesetz, in dem der Führergedanke, der die nationalsozialistische Bewegung beherrscht, eindeutig zum Ausdruck gekommen ist. Das Gesetz ist insofern richtungweisend für die Zukunft ... es ist nicht daran zu zweifeln, daß sich der völlige Umbau des preußischen Staatslebens über kurz oder lang auf der gleichen Grundlage vollziehen wird.“

Zu der Festlegung des § 4, daß die Mitglieder des Staatsrats deutsche Staatsbürger sein müssen, vermerkte der Angeklagte:

„Ein Reichsgesetz über das Reichsbürgerrecht ist in Vorbereitung.“

Auch die faschistischen Staatsrechtler bestätigten die Bedeutung des Staatsratsgesetzes. So schrieben Kluge/Krüger in ihrer Reichsbürgerkunde, 3. Auflage 1941, S. 144:

„Ein neugeschaffener Führerrat ist der Preußische Staatsrat.“

In seiner Schrift „Die Verfassung der nationalsozialistischen Revolution“, 1933, führte Krüger aus:

„Dem Staatsratsgesetz kommt somit grundsätzliche Bedeutung nicht nur für Preußen zu ... Danach kann erwartet werden, daß einmal der Reichsrat entsprechend umgewandelt wird, zum anderen aber werden sowohl der Reichstag wie die Landtage, die ja schon infolge Übergangs ihrer Gesetzgebungsrechte auf die Regierungen nur noch ein Schattendasein führten, ihre Gesetzgebungsrechte ganz verlieren und rein beratenden Körperschaften weichen müssen.“ (S. 59)

Zur Mitgliedschaft im Staatsrat vermerkte Krüger:

„Die Mitgliedschaft entsteht also entweder von Amts wegen oder durch Ernennung. Hierin hat das Gesetz ebenfalls umstürzende Bedeutung, das zum ersten